



Key Action 3 - Jugenddialog - Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen der Jugendpolitik

Gefördert werden Projekte, welche die aktive Partizipation junger Menschen am demokratischen Leben unterstützen, sowie die Diskussion zu Themen und Prioritäten des EU-Jugenddialogs und der EU Youth Goals sowie der Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2019-2027 anregen und sich unterstützend auf politische Reformen auswirken.

Aktivitäten im EU-Jugenddialog können in Form von Seminaren, Konferenzen, Konsultationen und anderen Formaten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene stattfinden. Diese Aktivitäten unterstützen die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa und ihre Interaktion mit EntscheidungsträgerInnen.

Förderfähige AntragstellerInnen: Folgende Organisationen sind berechtigt Anträge bei der Nationalagentur zu stellen:

- gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs)
- Europäische Jugend NROs
- Öffentliche Einrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene

PartnerInnen: An internationalen Treffen müssen mindestens zwei Organisationen aus zwei Ländern (mind. eine aus einem Programmland) beteiligt sein. An nationalen Treffen muss mind. eine Organisation aus einem Programmland beteiligt sein.

TeilnehmerInnen: Mindestens 30 jugendliche TeilnehmerInnen zwischen 13 und 30 Jahren. EntscheidungsträgerInnen/ ExpertInnen können unabhängig von ihrem Alter oder ihrer geografischen Herkunft beteiligt sein.

Dauer: 3 Monate bis 2 Jahre

Antragstellung: Eine beteiligte Organisation aus einem Programmland stellt den Antrag im Namen aller ProjektpartnerInnen bei der Nationalagentur in ihrem Land. Anträge in Erasmus+ können nur noch elektronisch über sogenannte Webforms eingereicht werden. Alle AntragstellerInnen und PartnerInnen müssen sich vor der Antragstellung einmalig im zentralen TeilnehmerInnenportal des Erasmus+ Programmes registrieren und erhalten dabei einen persönlichen Identifizierungscode (PIC).

Förderfähige Kosten: Kombination verschiedener Pauschalen, je nach Art des Projektes. Die maximale Fördersumme beträgt 50.000 €



- **Reisekosten** werden über gestaffelte Entfernungspauschalen abgerechnet. Die Entfernungen können über den Distanzrechner der Europäischen Kommission online kalkuliert werden.

10 – 99 km	20 € / Person
100 – 499 km	180 € / Person
500 – 1.999 km	275 € / Person
2.000 – 2.999 km	360 € / Person
3.000 – 3.999 km	530 € / Person
4.000 – 7.999 km	820 € / Person
ab 8.000 km	1.500 € / Person

Beachte: Als Berechnungsbasis gilt die einfache Strecke, nicht hin und retour.

- Sollten die Pauschalen weniger als 70% der tatsächlichen Reisekosten abdecken, können unter „Außergewöhnliche Kosten“ bis zu 80 % der Reisekosten von TeilnehmerInnen als tatsächliche Kosten beantragt werden. Dies muss allerdings gleich im Projektantrag berücksichtigt und mit Kostenvoranschlägen (z.B. Flugsuchmaschinen) nachwiesen werden.
- **Organisatorische Kosten:** Pauschalkosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Umsetzung und Nachfolgeaktivitäten des Projektes stehen. Pauschalkosten pro Tag und TeilnehmerIn in Österreich: 45 €.
- **Besonderer Unterstützungsbedarf (100%):** Tatsächliche Kosten, die im direkten Zusammenhang mit einer Behinderung von TeilnehmerInnen stehen (z.B.; Kosten für persönliche Assistenz; zusätzliche Kosten für Unterkunft und Reise, die sich durch eine Behinderung ergeben), sofern diese nicht von den Organisations- und Reisepauschalen abgedeckt werden.
- **Außergewöhnliche Kosten (100%):** Tatsächliche Kosten für Maßnahmen, die die Teilnahme benachteiligter TeilnehmerInnen fördern (keine Reise- oder Unterkunftskosten) oder im Zusammenhang mit der Beschaffung von Visa, Impfungen oder medizinischen Zertifikaten stehen.
- **Außergewöhnliche Kosten (80%):** Reisekostenzuschüsse, sofern die Pauschale nicht mindestens 70% der tatsächlichen Kosten deckt.
- **Außergewöhnliche Kosten (75%):** Tatsächliche Kosten, die im Zusammenhang mit Online-Konsultationen und Umfragen sowie der Verbreitung und Nutzbarmachung von Projektergebnissen (DEOR) stehen. Kosten für die Erbringung einer Bankgarantie, falls von der Nationalagentur angefordert.



Förderfähige Länder:

Programmländer

Mitgliedsstaaten der EU

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien*¹, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Länder außerhalb der EU

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, Türkei

Benachbarte Partnerländer

Region I: Westlicher Balkan

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro

Region II: Länder der „Eastern Partnership“

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet), Weißrussland

Region III: Länder des südlichen Mittelmeerraums

Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien,

Tunesien

Region IV: Russland (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet)

Antragsfristen

12. Februar 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

30. April 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

1. Oktober 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

Projektbeginn zwischen

1.5.2019 und 30.9.2019

1.8.2019 und 31.12.2019

1.1.2020 und 31.5.2020

Stand: Februar 2019

Achtung: Dies ist eine allgemeine Erstinformation für Interessierte. Alle Angaben ohne Gewähr, Details zu dieser Förderschiene finden sich im Erasmus+ Programmhandbuch. Für eine Antragsstellung bzw. bereits laufende Projekte entnehmen Sie die jeweils gültigen Förderrichtlinien aus dem Programmhandbuch des jeweiligen Antragsjahres sowie Ihren Vertragsunterlagen.

¹ Bitte beachten Sie bezüglich der Teilnahme von britischen Organisationen/TeilnehmerInnen aktuelle Hinweise auf unserer Website. Die Teilnahmebestimmungen dieser ändern sich durch Ergebnisse des Brexits.